

Arbeitshilfe

zur Vollzeitpflege

gem. § 33 SGB VIII

Herausgegeben vom Landkreistag Saarland

(Basierend auf „Arbeitshilfe zur Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII unter Berücksichtigung der Kindschaftsrechtsreform“, Arbeitskreis Adoptions- und Pflegekindervermittlung beim LWL-Landesjugendamt – Münster, Hrsg.)

Präambel

Die „Arbeitshilfe zur Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII“ steht in Zusammenhang mit der Arbeit der beim Landkreistag Saarland eingerichteten Arbeitsgruppe „Krisenintervention“ und den vom Landkreistag Saarland im vergangenen Jahr herausgegebenen Empfehlungen „fachlichen Verfahrensstandards in saarländischen Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls – Krisenintervention –“.

Die saarländischen Jugendamtsleitungen hatten vor einem Jahr den Arbeitskreis „Adoptions- und Pflegekinderwesen beim Landesjugendamt“ gebeten, eine Arbeitshilfe zur Vollzeitpflege zu entwickeln. Insbesondere sollten die Standards für die Auswahl von Pflegepersonen überdacht und neu formuliert werden.

Die Arbeitshilfe basiert auf einem bereits unter gleichnamigem Titel existierenden Papier, herausgegeben vom Arbeitskreis Adoption- und Pflegekindervermittlung beim LWL- Landesjugendamt – Münster. Dieses wurde vom Arbeitskreis Adoptions- und Pflegekinderwesen beim Landesjugendamt Saarbrücken überarbeitet und an die saarländische Bedürfnisse angepasst.

Folgende Personen haben für den Arbeitskreis „Adoptions- und Pflegekinderwesen beim Landesjugendamt“ im Saarland an der Bearbeitung der Arbeitshilfe mitgewirkt:

Karl-Heinz Becker, JA Saarpfalz-Kreis, Christa Biegert, JA des Stadtverb. Saarbrücken, Christel Brill, Landesjugendamt, Margret Christmann-Schäfer, Kreisjugendamt Neunkirchen, Dorothea Dörr, Landesjugendamt, Rüdiger Hilpert, Landesjugendamt, Renate Huber, JA des Stadtverb. Saarbrücken, Edith Hüther, JA des Stadtverb. Saarbrücken, Petra Krämer, Kreisjugendamt St. Wendel, Ursula Kruchten, JA des Saarpfalz-Kreises, Monika Lencik, Kreisjugendamt Merzig, Ursula Mathieu, Jugendamt des Saarpfalz-Kreises, Ulrike Mohns, Kreisjugendamt Neunkirchen, Sigrid Porta, Kreisjugendamt Saarlouis, Margret Reuland, Sozialdienst kath. Frauen, Saarbrücken, Petra Thielen-Jäckel, Sozialdienst kath. Frauen, Saarbrücken, Monika Sartorius, Kreisjugendamt St. Wendel, Ruth Schlecht, JA des Saarpfalzkreises, Josef Schneider, Landesjugendamt, Sybille Seidl, JA des Stadtverb. Saarbrücken, Michael Schuh, Kreisjugendamt Saarlouis, Manfred Wilhelm, Kreisjugendamt Neunkirchen, Hildegard Wirzius, Kreisjugendamt Saarlouis

Nach Befassung der Arbeitsgemeinschaft der saarländischen Jugendamtsleitungen wurde die Arbeitshilfe am 29.09.2004 von Arbeitsgruppe „Krisenintervention“ beim Landkreistag Saarland verabschiedet und an den Vorstand des Landkreistages Saarland zur Beschlussfassung verwiesen.

Mit Beschluss vom 18.11.2004 hat der Vorstand des Landkreistages Saarland der „Arbeitshilfe zur Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII“ in der vorliegenden Fassung zugestimmt und seinen Mitgliedern den Beitritt empfohlen. Es obliegt den einzelnen Landkreisen bzw. dem Stadtverband Saarbrücken, sie für das jeweilige Jugendamt einzusetzen.

Vorwort

1. Rechtliche Grundlagen der Vollzeitpflege

2. Allgemeine Schwerpunkte und Ziele

3. Zielgruppen

3.1 Kinder und Jugendliche

3.2 Eltern/Personensorgeberechtigte

3.3 Pflegepersonen

4. Formen der Erziehung in anderen Familien (Betreuungsformen)

4.1 Zeitlich befristete Vollzeitpflege

4.1.1 Kurzzeitpflege

4.1.2 Bereitschaftspflege

4.2 Dauerhafte Betreuungsformen

4.2.1 Auf Dauer angelegte Vollzeitpflege

4.2.2 Sonderformen der Vollzeitpflege gem. § 33 Satz 2 SGB VIII

4.3 Adoptionspflege

4.4 Verwandtenpflege

4.5 Selbstorganisierte Pflegeverhältnisse

4.6 Tagespflege gem. § 32 SGB VIII

5. Auswahl von Pflegepersonen

5.1 Öffentlichkeitsarbeit

5.1.1 Ziele von Öffentlichkeitsarbeit

5.1.2 Methoden der Öffentlichkeitsarbeit

5.2 Bewerberarbeit

5.2.1 Erstgespräch

5.2.2 Bewerber-Gruppenarbeit

5.3 Formale Voraussetzungen

5.3.1 Kooperationsfähigkeit

5.3.2 Altersgrenzen

5.3.3 Einkommensverhältnisse

5.3.4 Wohnverhältnisse

5.3.5 Berufstätigkeit

5.3.6 Religionszugehörigkeit

5.3.7 Gesundheit

5.3.8 Soziales Umfeld

5.3.9 Vorstrafen

5.3.10 Kinder in der Pflegefamilie

5.3.11 Lebensformen

5.4 Psychologische Eignungskriterien

5.4.1 Partnerschaftliche Stabilität

5.4.2 Lebensziele/Lebenszufriedenheit

5.4.3 Weitere Merkmale

6. Hilfeplanverfahren gem. § 36 KJHG

6.1 Die Rolle des Pflegekinderdienstes

6.2 Einleitung der Hilfeplanung

6.2.1 Fallbesprechung

6.2.2 Hilfeplangespräch

6.3 Umsetzung der Hilfemaßnahmen

6.3.1 Vermittlung

6.3.2 Erziehungsplanung

6.3.3 Überprüfung und Fortschreibung

7. Das Kind

7.1 Stichpunkte zur Anamnese bei zu vermittelnden Kindern

8. Herkunftsfamilie

8.1 Arbeit mit leiblichen Eltern vor und nach der Vermittlung ihres Kindes

9. Hilfen nach der Inpflegegabe

9.1 Begleitung der Pflegepersonen

9.2 Förderung und therapeutische Hilfen für Pflegekinder

9.3 Unterstützende Angebote für Pflegepersonen/Pflegefamilien

9.4 Kontakte des Pflegekinds zu Angehörigen der Ursprungsfamilie

10. Beendigung des Pflegeverhältnisses

10.1 Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie

10.2 Adoption

10.3 Verselbständigung und eigenverantwortliche Lebensführung des Kindes

10.4 Abbruch des Pflegeverhältnisses

10.5 Umgangsrecht der Pflegeperson nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses

11. Organisation der Vollzeitpflege

11.1 Arbeitsauftrag und Ziele der Vollzeitpflege

11.2 Generelle und fallbezogene Tätigkeiten

11.3 Organisationsformen

11.4 Grundsätze zur Organisation

11.4.1 Ausstattung mit Fachkräften

11.4.2 Fallzahlen

11.4.3 Vermittlungsausgleich

11.4.4 Öffentlichkeitsarbeit

11.4.5 Kooperation

11.4.6 Sachmittelausstattung

12. Leistungen zum Unterhalt, von Krankenhilfe und pädagogischer und therapeutischer Hilfen

12.1 Leistungen zum Unterhalt

12.2 Krankenhilfe und Beiträge zur Pflegeversicherung

12.3 Pädagogische und therapeutische Hilfen

13. Einzelfragen

13.1 Örtliche Zuständigkeit

13.2 Personensorgerecht

13.3 Haftpflichtversicherung

13.4 Unfallversicherung

13.5 Kindergeld

13.6 Opferentschädigungsgesetz

13.7 Schutzvorschriften für Pflegekinder

13.8 Namensänderung bei Pflegekindern

13.9 Kindererziehungszeiten

13.10 Bundeserziehungsgeldgesetz

13.11 Schutz von Sozialdaten

13.12 Sozialgeheimnis

13.13 Akteneinsicht

13.14 Amtshilfe

Vorwort¹:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Kinder- und Jugendhilferechtes (KJHG) zum 01.01.1991² hat sich für die Jugendhilfe ein Paradigmenwechsel vollzogen, der auch die Familienpflege erfasst. Die Novellierung des Kindschaftsrechts zum 01.07.1998 hat diesem Paradigmenwechsel noch einmal in besonderer Weise Rechnung getragen.

Die ordnungs- und eingriffsrechtliche Ausprägung des Jugendwohlfahrtsgesetzes tritt gegenüber der präventiv- und familienunterstützend angelegten Jugendhilfe nach dem KJHG in den Hintergrund. Gleichwohl bleibt Familienpflege, nun Vollzeitpflege genannt, eine Form der erzieherischen Hilfen. Sie wird dann bedeutsam, wenn Eltern gegebenenfalls auch mit fachlicher Unterstützung nicht in der Lage sind, das Wohl ihres Kindes selbst zu gewährleisten und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (vgl. dazu auch § 1626 Abs. 1 BGB - Elterliche Sorge, Grundsätze).

Vollzeitpflege ist neben Heimerziehung und deren familienähnlichen Formen³ sowie anderen betreuten Wohnformen Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses. Die Grundlagen der Vollzeitpflege, wie sie sich im KJHG abbilden, beruhen auf Praxiserfahrungen, deren Auswertung und gestaltenden konzeptionellen Umsetzung sowie Forschungsergebnissen der letzten 25 Jahre.

Vollzeitpflege ist eine Hilfe zur Erziehung, die zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform für Kinder und Jugendliche sein kann. Durch das Hilfeplanverfahren ist sie zielgerichtet angelegt. Die Möglichkeiten der nachhaltigen Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie und Möglichkeiten der Förderung der Beziehungen zur Herkunftsfamilie sind im Rahmen einer verantwortlichen Prognoseentscheidung auszuloten, soweit möglich mit allen Beteiligten zu vereinbaren und regelmäßig zu überprüfen.

Die folgenden Ausführungen zur Vollzeitpflege greifen insbesondere auch die in §§ 33, 36 - 38, 41 SGB VIII dargestellten neuen Aspekte, wie

- Beratung der Herkunftsfamilie vor der Inpflegegabe,
- qualifizierte Vermittlung des Kindes in eine Pflegefamilie,
- Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie durch Beratung und Unterstützung, Förderung der Beziehungen des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie,
- gemeinsame Klärung der Frage, ob durch eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine Rückkehr angestrebt wird oder ob das Kind auf Dauer in der Pflegefamilie bleiben soll,
- Aufstellung und Fortschreibung eines Hilfeplanes,
- Abklärung der Aufrechterhaltung des Kontaktes des Kindes zu seinen Eltern auch in den Fällen, in denen das Kind nicht zurückkehren kann,
- Begleitung und Beratung der Pflegefamilie und
- Ausübung der Personensorge über Pflegekinder durch Pflegepersonen

auf und geben Hinweise für die praktische Umsetzung.

¹ Die Arbeitshilfe wurde erstmalig von Fachkräften des Arbeitskreises Adoptions- und Pflegekindervermittlung beim Landesjugenamt Westfalen-Lippe erstellt. In der vorliegenden Form wurde sie von Mitgliedern des saarländischen Arbeitskreises „Adoptions- und Pflegekinderwesen“ beim Landesjugenamt an die hiesigen Verhältnisse angepasst. Gleichfalls zu beachten sind die Empfehlungen des Landkreistages Saarland zu fachlichen Standards in saarländischen Jugendämtern: „Gefährdung des Kindeswohls“ -Krisenintervention-

² Aches Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBl. I S. 477), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.07.1996 (BGBl. I S. 1088)

³ Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen – Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter-Mai 1996

In einem besonderen Kapitel wird auch die Verpflichtung der Jugendämter angesprochen, gem. § 33 Satz 2 SGB VIII für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

1. Rechtliche Grundlagen der Vollzeitpflege

Vollzeitpflege ist Hilfe zur Erziehung eines Kindes, eines Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in einer anderen Familie, auf die Personensorgeberechtigte und junge Erwachsene einen Rechtsanspruch haben und für die der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII trägt.

Sie wird erstmals im KJHG präzisiert und nimmt insofern eine Sonderstellung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII ein, als sie von Privatpersonen als Partner der Jugendhilfe über Tag und Nacht erbracht wird.

Vollzeitpflege ist entweder als befristete Erziehungshilfe oder als eine auf Dauer angelegte Lebensform der Jugendhilfe ausgerichtet.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind besondere Formen der Vollzeitpflege zu schaffen und auszubauen.

Das Recht auf Erziehung und die Elternverantwortung haben ihre Grundlagen in den Artikeln 1, 2 und 6 Grundgesetz (GG), §§ 1 bis 10 SGB VIII in Verbindung mit dem BGB, Viertes Buch, Familienrecht, insbesondere §§ 1666 und 1666 a BGB (§ 50 Abs. 3 SGB VIII) sowie 1632 Abs. 4, 1630 Abs. 3 BGB⁴.

Weitere rechtliche Grundlagen der Durchführung der Vollzeitpflege sind die §§ 33, 35 a, 36 bis 39, 40, 41, 42, 43 und 44 SGB VIII sowie § 1688 BGB. Ferner sind erste Gesetz zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) und das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 zu beachten⁵.

Bezüglich § 42 SGB VIII wird auf die Empfehlungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 31.8.1995 verwiesen⁶.

Nach § 55 c FGG sind Pflegepersonen in Sorgerechtsangelegenheiten bzgl. ihres schon seit längerer Zeit bei ihnen lebenden Pflegekindes zu hören.

Gem. § 50 b FGG muss das Kind in allen Verfahren, die es betrifft, gehört werden. Hierzu gehört auch der Eindruck, den sich das Gericht von sehr jungen Kindern verschaffen kann.

2. Allgemeine Schwerpunkte und Ziele

Ziel der Vollzeitpflege ist, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, unter den Voraussetzungen der §§ 27 ff. SGB VIII, außerhalb ihres Elternhauses in familialen Bezügen aufzuwachsen.

Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Vollzeitpflege sind gerichtet auf

- die Entwicklung positiver, stabiler und kontinuierlicher Beziehungen zwischen Pflegepersonen und Pflegekindern oder
- ein familiäres, auf enge persönliche Beziehungen angelegtes Alltagsleben.
- entweder eine zeitlich befristete Vollzeitpflege oder eine auf Dauer angelegte Lebensform, um die erforderlichen Entwicklungsbedingungen und speziellen Hilfen zur Aufarbeitung vorhandener Defizite und Störungen zu ermöglichen.
- die Ich-Stärkung des Kindes und Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung sowie die Integration in die Gesellschaft und Verselbständigung, je nach den individuellen Möglichkeiten des Kindes.

⁴ Zum verfassungsrechtlichen Status der Pflegefamilie hat sich das Bundesverfassungsgericht in mehreren Urteilen/Beschlüssen geäußert, z. B., 17. Oktober 1984, 12. Oktober 1988 und 18. Mai 1993

⁵ Das UN – Übereinkommen über die Rechte des Kindes, dem der Deutsche Bundestag am 14.11.1991 zugestimmt hat, ist geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland

⁶ Empfehlungen zur Inobhutnahme gem. §42 KJHG der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 31.08.1995

Da Kinder mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Erfordernissen von anderen Familien aufgenommen werden, ist

- eine gezielte Planung der Fremdplatzierung und Unterbringungsform,
- eine genaue Auswahl und Vorbereitung der Pflegepersonen und
- eine differenzierte intensive Betreuungsarbeit vor und nach der Vermittlung

notwendig.

Die Vermittlung, Beratung und Unterstützung ist durch geeignete Fachkräfte⁷ in intensiver Zusammenarbeit mit allen Beteiligten im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens durchzuführen.

Alter, Entwicklungsstand und persönliche Bindungen des Kindes oder Jugendlichen sind zu berücksichtigen.

Möglichkeiten der nachhaltigen Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie sind im Hinblick auf einen die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu prüfen.

3. Zielgruppen

3.1 Kinder und Jugendliche

Das SGB VIII versteht Kinder und Jugendliche nicht als Anspruchsberechtigte der Hilfe zur Erziehung, dennoch stehen sie im Mittelpunkt aller Bemühungen und sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand in alle Entscheidungen des Jugendamtes einzubeziehen. Sie haben das Recht, sich in allen Fragen der Erziehung an das Jugendamt zu wenden (§ 8 SGB VIII).

3.2 Eltern/Personensorgeberechtigte

Gem. Artikel 6 GG tragen Eltern die primäre Erziehungsverantwortung. Personensorgeberechtigte haben bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII). Hinsichtlich der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in seiner Familie, insbesondere auch seiner Erziehungsfähigkeit, soll er beraten und unterstützt werden.

Wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendige Erziehung nicht gewährleistet werden kann, und die Eltern dieser Verantwortung trotz Hilfestellung nicht gerecht werden, greifen bei Gefährdung die Schutzbestimmungen für Kinder gem. §§ 1666/1666 a BGB.

3.3 Pflegepersonen

Sie gehen zum Pflegekind eine besondere Beziehung ein und übernehmen seine umfassende Betreuung und Erziehung und begleiten es ggf. über die Volljährigkeit hinaus (§ 41 SGB VIII). Sie vertreten die Personensorgeberechtigten während der Dauer der Vollzeitpflege gem. § 38 SGB VIII in Verbindung mit § 1688 BGB in der Ausübung der elterlichen Sorge. Die Pflegepersonen übernehmen zusätzlich zu den beschriebenen Schwerpunkten und Zielen die Aufgaben, insbesondere

- eine am Hilfeplan ausgerichtete Erziehung und Betreuung zu gewährleisten
- die gesundheitliche Betreuung sicherzustellen
- Hilfe zu einer angemessenen Schul- und Berufsausbildung zu gewähren und mit den Lehrkräften und Ausbildern intensiv zusammenzuarbeiten

⁷ Arbeitshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, November 1996

- das religiöse Bekenntnis des Minderjährigen zu beachten.

Dabei haben sie gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung. Zur Zusammenarbeit mit den Eltern sollen sie grundsätzlich bereit sein.

Sie haben das Recht, gem. § 1632 Abs. 4 BGB bei einem Kindeswohlgefährdenden Herausgabeverlangen sich an das Familiengericht zu wenden und eine Anordnung zu erwirken, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt. Hierbei sind nicht die Eingriffsmerkmale des § 1666 BGB zugrunde zu legen.

4. Formen der Erziehung in anderen Familien (Betreuungsformen)⁸

Die Gründe für die Unterbringung in einer Pflegefamilie sind unterschiedlich. Daraus ergeben sich verschiedene Betreuungsformen.

4.1 Zeitlich befristete Vollzeitpflege

4.1.1 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflegestellen nehmen für eine befristete Zeit Kinder auf, weil in ihrer Herkunftsfamilie unvorhergesehene Situationen aufgetreten sind (z.B. plötzlicher Ausfall der Eltern durch Krankheit, Teilnahme an Therapien, innerfamiliäre Krisen u.ä.). Kann in dieser Zeit das Kind nicht in der Herkunftsfamilie versorgt werden, sollte der Pflegekinderdienst bemüht sein, eine Pflegefamilie in der Nähe der Ursprungsfamilie des Kindes zu finden, um den Kontakt zu den leiblichen Eltern/ Bezugspersonen und einen Teil des gewohnten Lebensumfeldes zu erhalten (Kindergarten, Schule, Freundeskreis usw.).

Kurzzeitpflege ist abzugrenzen von Betreuung und Versorgung von Kindern im eigenen Haushalt in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII.

4.1.2 Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege bietet die Möglichkeit der kurzfristigen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie, um eine geeignete Perspektive für die betroffenen Kinder und Jugendlichen vorzubereiten, insoweit ist die Bereitschaftspflege als Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII von der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII abzugrenzen (H.z.E. setzt eine Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII voraus, Unterbringungen im Vorfeld sind in der Regel Inobhutnahmen).

Bei der Bereitschaftspflege besteht in der Regel ein Aufenthaltszeitraum von z. B. drei Monaten. Der Aufenthaltszeitraum sollte so kurz wie möglich gehalten werden. Dieser Zeitraum dient neben konkreten Hilfen auch dazu, eine Abklärung über die Situation des Kindes (z.B. Entwicklungsstand, Störungen, erforderliche Hilfen usw.) zu ermöglichen. Die Pflegeeltern sollen im Hinblick auf diese Aufgabe besonders geschult werden. Ein hohes Maß an Flexibilität ist in diesem Zusammenhang erforderlich.

4.2 Dauerhafte Betreuungsformen

4.2.1 Auf Dauer angelegte Vollzeitpflege

Auf Dauer angelegte Vollzeitpflege kommt unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes eines Kindes oder Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie in Betracht, wenn innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraumes durch Beratung und Unterstützung eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nicht erreichbar ist. Mit den beteiligten Personen soll dann eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

4.2.2 Sonderformen der Vollzeitpflege gem. § 33 Satz 2 SGB VIII

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche - auch behinderte Kinder - sind geeignete Formen der Vollzeitpflege zu schaffen und auszubauen. Pflegepersonen müssen entweder be-

⁸ Siehe auch Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: „Hilfen zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen“

sondere persönliche Voraussetzungen mitbringen oder eine fachliche Ausbildung besitzen (gem. § 33 Satz 2 SGB VIII).

4.3 Adoptionspflege

Begriff und Inhalt der Adoptionspflege sind in Nr. 4.4 der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung, 3., neu bearbeitete Auflage 1994, beschrieben.

4.4 Verwandtenpflege

Das SGB VIII verwendet den früher relevanten Begriff "Verwandtenpflege" nicht mehr. Jede Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie, die von Personensorgeberechtigten beantragt und über die gem. §§ 27, 33, 36 und 37 SGB VIII entschieden wird, ist Vollzeitpflege, auch wenn sie im Haushalt von Verwandten stattfindet. Entscheidungsgrundlagen zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung sollen auch hier die Beurteilungskriterien gemäß 5.3 ff. sein.

Haben Eltern ihre Kinder bei Verwandten untergebracht, ohne dass ihnen dadurch Hilfe zur Erziehung gewährt wird, kommen allenfalls Leistungen der Sozialhilfe in Betracht, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen.

Großeltern und Verwandte, die das Kind zusammen mit den leiblichen Eltern oder der Mutter oder dem Vater in einem gemeinsamen Haushalt erziehen, sind keine Pflegeeltern.

Zur Abgrenzung der Vollzeitpflege nach dem SGB VIII von der "sog. Verwandtenpflege" hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge eine Empfehlung⁹ gegeben.

4.5. Selbstorganisierte Pflegeverhältnisse

Haben Eltern ihre Kinder zu selbstausgesuchten Pflegepersonen gegeben und wird Hilfe zur Erziehung beantragt, gelten die Beurteilungskriterien 5.3. ff.. Diese sind auch im Falle der Erteilung einer Pflegeerlaubnis zugrunde zu legen.

4.6 Tagespflege gem. § 32 SGB VIII

Tagespflege wird für Kinder gewährt, die für einen Teil des Tages gezielte Erziehungshilfen außerhalb des Elternhauses durch eine Betreuungsperson benötigen (abzugrenzen von Tagespflege gem. § 23 SGB VIII).

5. Auswahl von Pflegepersonen

5.1 Öffentlichkeitsarbeit

5.1.1 Ziele von Öffentlichkeitsarbeit:

- Pflegepersonen finden, die Pflegekinder aufnehmen
- Transparenz und Akzeptanz für die Arbeit des Pflegekinderdienstes herstellen
- Sensibilisierung der Bevölkerung und Motivierung zur Mitarbeit
- Abbau von Vorurteilen gegen Pflegekinder, Pflegepersonen und Herkunftsfamilien.

5.1.2 Methoden der Öffentlichkeitsarbeit:

- Verbreiten von Faltblättern und Plakaten
- Durchführung von Informationsveranstaltungen mit ergänzenden Werbemitteln
- Medienarbeit bei der Suche nach geeigneten Pflegeeltern für ein bestimmtes Kind, Zusammenarbeit mit Presse, Funk und Fernsehen.

5.2 Bewerberarbeit

In den zurückliegenden Jahren hat sich die Vermittlungsarbeit dahingehend verändert, dass an Pflegepersonen differenziertere Anforderungen gestellt werden, die zum einen bedingt sind durch die immer

⁹ Siehe dazu Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt (NDV 6/1994, S. 205)

komplexer werdenden Problematiken der Kinder und ihrer familiären Hintergründe, zum anderen durch das steigende Aufnahmealter der zu vermittelnden Kinder. Weitere Gründe liegen in den differenzierteren Kenntnissen über die Entwicklung von Kindern bei Pflegepersonen, hier besonders in dem Bestreben des Neuaufbaus von Bindungen und Beziehungen zwischen Kind und Pflegepersonen.

5.2.1 Erstgespräch

Im Erstgespräch werden die Rahmenbedingungen des gesamten Bewerberverfahrens einschließlich der formalen Voraussetzungen besprochen.

5.2.2 Bewerber-Gruppenarbeit

Die Gruppenarbeit in der Prüfungs-/Vorbereitungsphase ist Teil der Arbeit des Pflegekinderdienstes.

Ziele der themenorientierten Bewerber-Gruppenarbeit sind:

- Die Bewerber sollen sehen und erkennen können, dass das Kind und seine Geschichte im Mittelpunkt einer jeden Vermittlung stehen, und dass dieses mit ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen konkurrieren kann (nicht ein Kind um jeden Preis).
- Die Bewerber sollen die Möglichkeit erhalten, unterschiedliche Ansichten und Meinungen der einzelnen Teilnehmer zu erfahren; sie sollen mit unterschiedlichen Positionen konfrontiert werden und lernen, diese zu überdenken.
- Durch das Kennenlernen der Vermittlungsrealitäten soll das bestehende Abhängigkeitsverhältnis zwischen Bewerber und Vermittler transparent gemacht und somit relativiert werden.
- Die Bewerber sollen erfahren, dass die Entscheidung, welches Kind in ihre Familie hineinpasst, nur im Zusammenspiel der vom Kind und seiner Geschichte her gesetzten Bedingungen, ihren eigenen Möglichkeiten und Grenzen als Bewerber und den Möglichkeiten und Grenzen der Vermittlungsstellen und ihrer Vermittler sowie anderer beteiligter Institutionen getroffen werden kann.
- Durch die thematische und inhaltliche Auseinandersetzung mit den Vermittlungsrealitäten soll den Bewerbern der Weg eröffnet werden, sich über ihren ursprünglichen Aufnahmewunsch (z.B. Säuglingsadoption) hinaus mit der Aufnahme eines problematischen bzw. eines älteren Kindes auseinander zu setzen. Damit soll die Chance erhöht werden, auch für in ihrer Persönlichkeitsentwicklung geschädigte und ältere Kinder geeignete Familien zu finden.
- Die Bewerber sollen angeleitet werden, ihre eigene Lebenssituation, ihre Wünsche und Motive sowie die Bedingungen des aufzunehmenden Kindes zu reflektieren.
- Durch die Inhalte der Gruppenarbeit soll den Bewerbern die Vermittlungsrealität nahe gebracht und Hilfestellung im Umgang mit den zu erwartenden Problemen angeboten werden.
- Durch die Darstellung der Vermittlungsrealitäten und Bedingungen soll den Bewerbern Hilfestellung angeboten werden, eine für sie realistische Einschätzung ihrer eigenen Grenzen und Möglichkeiten zu entwickeln.
- Die Bewerber sollen angeleitet werden, den hohen Anforderungen an Pflegeeltern kompetenter begegnen zu können.
- Darstellung der möglichen Hilfeangebote durch den Pflegekinderdienst.
- Grundlagen für konstruktive Kooperation zwischen Vermittlungsstellen und Pflegefamilien schaffen.

Die Fachkräfte, welche die Bewerber-Gruppenarbeit durchgeführt haben, führen im Anschluss mit den einzelnen Paaren Gespräche, die eine Auswertung der Bewerber-Gruppenarbeit sowie die Reflektion der Lebensgeschichten und die abschließenden Erläuterungen zu den Formalitäten zum Inhalt haben.

Diese Gespräche finden in Form von Hausbesuchen statt.

5.3 Formale Voraussetzungen¹⁰

Die Ausgestaltung der Hilfe und damit die Einleitung der Hilfe kann erst erfolgen, wenn das Überprüfungsverfahren der vorgesehenen Pflegefamilie durch den Pflegekinderdienst abgeschlossen ist.

Hierzu gehören:

- die Vorlage des Fragebogens A

¹⁰ Siehe dazu auch Nr. 3.3 ff. der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung, 4., neu bearbeitete Auflage 2003

- die Vorlage des Fragebogens M = medizinischer Fragebogen, ausgefüllt durch Hausarzt oder Amtsarzt
- polizeiliches Führungszeugnis
- die Vorlage des Eignungsberichtes über die vorgesehene Pflegefamilie für die Aufnahme eines bestimmten Kindes.

Die vorgenannte Bearbeitung der Unterlagen sind vom Pflegekinderdienst durchzuführen.¹¹

5.3.1 Kooperationsfähigkeit

Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Institutionen ist unverzichtbar.

5.3.2 Altersgrenzen

Starre Altersgrenzen sind nur bedingt geeignet, den Erfolg einer Vermittlung sicherzustellen. Das Alter ist aber ein Indikator, der auf andere Merkmale (z. B. Lebenserfahrung, Belastbarkeit, Flexibilität) verweist. Zu bedenken ist, dass das heranwachsende Kind belastbare Eltern benötigt. Dem Wohl des Kindes wird es daher in der Regel nicht dienen, wenn der Altersabstand zwischen Pflegeperson und Kind größer als 35 bis 40 Jahre ist. Oberhalb dieser Grenze wird eine Vermittlung daher nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen.

5.3.3 Einkommensverhältnisse

Die Bewerber sind dahingehend zu überprüfen, ob ihr eigener Unterhalt sichergestellt ist.

5.3.4 Wohnverhältnisse

Die räumlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes müssen gegeben sein.

5.3.5 Berufstätigkeit

Es muss sichergestellt sein, dass die Betreuung und Versorgung des Kindes durch die Pflegepersonen selbst geleistet wird. Daher sollte ausschließlich zu Bewerbern vermittelt werden, die in der Lage sind, ihre berufliche Tätigkeit den Bedürfnissen des Kindes anzupassen.

5.3.6 Religionszugehörigkeit

Die Religionszugehörigkeit des Kindes ist grundsätzlich zu beachten. Ist sie noch nicht bestimmt, so sind die Wünsche der abgebenden Eltern zu berücksichtigen. Das Kind muss die Möglichkeit erhalten, sich in seiner Religion zu entfalten.

5.3.7 Gesundheit

Es muss gewährleistet sein, dass Bewerber physisch und psychisch in der Lage sind, die Versorgung des Kindes sicherzustellen.

Von den Bewerbern wird erwartet, dass sie selbst nach bestem Wissen über sich Auskunft geben, behandelnden Ärzten oder Psychologen die Auskunft gestatten und erforderlichenfalls auch einer amtsärztlichen Untersuchung zustimmen. Das gleiche gilt für andere im Haushalt lebende Personen.

Der Umfang der ärztlichen oder psychologischen Untersuchung muss sich an den Notwendigkeiten des Einzelfalles orientieren.

Die Untersuchung sollte aber insbesondere Auskunft geben über:

- ansteckende Krankheiten,
- Krankheiten, die lebensverkürzend sind,
- Suchtkrankheiten,
- Krankheiten, körperliche oder psychische Behinderungen, durch welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabgesetzt werden kann.

¹¹ Im Falle von Verwandtenpflegestellen oder selbst organisierten Pflegeverhältnissen entscheidet die Fachkraft über die Gewährung der Hilfe nach den Grundsätzen des § 27 KJHG. Wird Hilfe in Verwandtenpflege oder selbstorganisierten Pflegeverhältnissen gewährt, ist in halbjährigen Abständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen noch gegeben sind.

5.3.8 Soziales Umfeld

Eine positive Grundeinstellung zur Aufnahme eines Kindes im sozialen Umfeld ist wichtig.

5.3.9 Vorstrafen

Es ist gängige Praxis, dass die Bewerber der Vermittlungsstelle ein Führungszeugnis vorlegen. Eventuelle Vorstrafen, die nicht einschlägig sind, sind kein genereller Hinderungsgrund, Ausschlusskriterien sind allerdings Vorstrafen, die etwa wegen sexuellen Missbrauchs, Kindesmisshandlung, Körperverletzung und Gewaltverbrechen verhängt worden sind.

5.3.10 Kinder in der Pflegefamilie

Bedürfnisse der bereits in der Bewerberfamilie lebenden Kinder müssen in die Vermittlungsüberlegungen mit einbezogen werden. Es ist eine Lösung zu finden, die den bereits vorhandenen Kindern in der Familie und dem aufzunehmenden Kind gerecht wird.

5.3.11 Lebensformen

Die Lebensführung von Bewerbern ist, unabhängig davon, wie diese begründet ist (Beruf, Familienstand, Religion, Weltanschauung, etc.), kein genereller Ausschlussgrund für eine Inpflegegabe.

Die Fachkraft hat sich dabei ausschließlich vom Kindeswohl, nicht jedoch von eigenen oder üblichen Vorstellungen bezüglich der Lebensführung leiten zu lassen.

5.4 Psychologische Eignungskriterien

Die wichtigsten Stichpunkte sind:

- die Fähigkeit, sich kognitiv flexibel auf die sich wandelnden Bedürfnislagen eines sich entwickelnden Kindes einzustellen (Flexibilität)
- Belastbarkeit/Frustrationstoleranz
- Symptomtoleranz
- Problemlösungsstrategien und Selbstkonzepte
- die Fähigkeit, sich in das Kind und die Herkunftsfamilie hineinzusetzen (Empathie)
- Toleranz
- emotionale Ausdrucksfähigkeit/Offenheit
- Lernfähigkeit
- Bindungs-/Beziehungsfähigkeit
- Bereitschaft, sich mit der Lebensgeschichte des Kindes auseinander zu setzen.

5.4.1 Partnerschaftliche Stabilität

Für ein Kind ist es von zentraler Bedeutung, sich innerhalb intakter und dauerhafter Beziehungen entwickeln zu können.

Die Stabilität und Zufriedenheit der Pflegepersonen stellen nicht nur den äußeren Rahmen für die Entwicklung dar, sondern sind darüber hinaus die wesentlichen Faktoren für das familiäre Klima und haben eine Modellfunktion für die kindliche Entwicklung.

5.4.2 Lebensziele/Lebenszufriedenheit

Lebensziele, Wertorientierungen sowie die subjektive Wahrnehmung davon, ob der bisherige bzw. antizipierte Lebensverlauf eine Annäherung oder Entfernung von diesen Zielen gebracht hat oder bringen wird, sind wesentliche Grundlagen allgemeiner Lebenszufriedenheit und Handlungsmotivation der Bewerber.

Dabei ist es von besonderer Bedeutung, welche Funktion die Aufnahme eines Kindes in den Zielhierarchien des Paares (der Familie) hat. Es wird darauf zu achten sein, inwieweit z. B. Zielkollisionen zu erwarten sind oder aber völlig unrealistische bzw. nicht kindgemäße Zielvorstellungen mit der Absicht, ein Kind aufzunehmen, verbunden werden. Der unerfüllte Kinderwunsch wird bei vielen Bewerberpaaren von besonderer Bedeutung sein und mit großer Sorgfalt gemeinsam bearbeitet werden müssen. Der unerfüllte Kinderwunsch an sich ist kein hinreichender Grund, ein Kind aufzunehmen.

5.4.3 Weitere Merkmale

Über die bereits angesprochenen Merkmale hinaus soll sich die Fachkraft einen allgemeinen Überblick über die Persönlichkeitsstruktur der Bewerber verschaffen und dies unter besonderer Berücksichtigung des individuellen Selbstkonzeptes (Einstellungen, Wahrnehmungen zur eigenen Person) tun. Eine vollständige Beschreibung der psychologischen Eignungskriterien kann in diesen Empfehlungen nicht erfolgen.

6. Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII

6.1 Die Rolle des Pflegekinderdienstes

Der Pflegekinderdienst - ob in freier oder in öffentlicher Trägerschaft - bleibt während des gesamten Hilfeverlaufes (HzE gem. § 33 SGB VIII) in der Rolle des "Dienstes", der die Gestaltung des Erziehungsalltages fachlich begleitet. Die Funktion der federführenden Fachkraft (Sozialer Dienst), die die notwendigen Hilfemaßnahmen nach §§ 27 ff. SGB VIII feststellt, vermittelt und koordiniert und somit zentraler Partner der Leistungsberechtigten ist, bleibt unberührt.

6.2 Einleitung der Hilfeplanung

Der Pflegekinderdienst ist als beteiligter Fachdienst frühzeitig in das Verfahren nach § 36 SGB VIII - Hilfeplanverfahren - einzubeziehen, d. h., ab dem Moment, in dem die die Herkunftsfamilie betreuende Fachkraft (meist Sozialer Dienst) im Rahmen eines einleitenden Beratungsprozesses die Möglichkeit in Betracht zieht, dass HzE in Form von § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) notwendig ist oder angeboten werden sollte.

6.2.1. Fallbesprechung

Die Beteiligung des Pflegekinderdienstes erfolgt:

- durch Teilnahme am Fachgespräch
- durch Information und Sichtung der Falldarstellung (eingehende Anamnese, umfassende Beschreibung der Probleme, Zusammenfassung vorhandener Befunde und Gutachten, fachliche Bewertung der derzeitigen erzieherischen Situation).

Innerhalb der Fachkonferenz beteiligt sich der Pflegekinderdienst an der Aufstellung des Hilfeangebotes.

6.2.2 Hilfeplangespräch

Der Pflegekinderdienst und der Soziale Dienst wirken im Rahmen des Hilfeplangespräches bei der Aufstellung des Hilfeplanes, der den Rahmen für den weiteren Hilfeverlauf festlegt, mit.

6.3 Umsetzung der Hilfemaßnahmen

6.3.1 Vermittlung

Die einzelnen Vermittlungsschritte sind im Voraus zu planen. Planungen und Vereinbarungen mit Beteiligten sollten im Hilfeplan dargestellt werden. Vermittlungsschritte sind:

- Kontaktaufnahme zwischen leiblichen Eltern und Vermittlungsstelle
- Kontakthanbahnung zwischen Kind und Pflegepersonen
- Gespräche über den Verlauf der Kontakthanbahnung
- Begegnung zwischen leiblichen Eltern, Personensorgeberechtigten und Pflegepersonen bzw. Pflegepersonen und Bereitschaftspflegefamilie
- Besuche der Pflegepersonen bei dem zu vermittelnden Kind im Heim bzw. bei der Bereitschaftspflegefamilie
- Wechsel des Kindes zu den Pflegepersonen.

Die zukünftigen Pflegepersonen erhalten alle für die Vermittlung wichtigen Informationen über das Kind.

6.3.2 Konkrete Ausgestaltung der Hilfe

Nach erfolgter Unterbringung ist es die Aufgabe des Pflegekinderdienstes (in enger Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern), in dem vom Hilfeplan vorgegebenen Rahmen, die konkrete Ausgestaltung des Erziehungsalltages in Form einer Erziehungs- und Entwicklungsplanung festzulegen und zu begleiten.

6.3.3 Überprüfung und Fortschreibung

In vereinbarten regelmäßigen Zeitabständen stattfindende Hilfeplangespräche wirken die beteiligten Fachkräfte zusammen bei der Weiterentwicklung/Fortschreibung des Hilfeplanes.

Ob die Annahme als Kind in Betracht kommt, ist vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe zu prüfen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

7. Das Kind

7.1 Stichpunkte zur Anamnese bei zu vermittelnden Kindern

- **Daten und Personalien des Kindes und der Eltern**
Eltern: Anschrift, Alter, Lebenssituation, Familienstatus
Kinder: Alter, jetziger Aufenthalt, Verwandtschaftsverhältnisse, Stellung in der Geschwisterreihe, Stiefgeschwister, Bezugspersonen etc.
- **Rechtliche Situation des Kindes**
Zuständigkeiten, Amtsvormundschaft, Sorgerechtsinhaber, Gerichtsbeschlüsse, Umgangsregelungen, Antragsteller, Einwilligungen, Vollmachten, Zustimmungen, freiw. Abgabe, Kostenträger, Kranken-, evtl. Rentenversicherung...
- **Familiäre Hintergründe**
Familienverhältnisse, soziale Verhältnisse, Gründe für die Unterbringung, Lebensverhältnisse, Straffälligkeiten, Krisen, Vernachlässigungen, Angaben über bisherige Tätigkeiten ambulanter sozialer Dienste, Erziehungshaltung/-stil, Gewalt/Misshandlung, Missbrauch
- **Situation des/der Kindes/er, Sozialer Hintergrund**
In welcher räumlichen Umgebung lebte das Kind, welche Rolle oder Funktion hatte es in der Familie, welche Bindungen hatte das Kind, Erfahrungen mit Verlust, Trennung, Ablösung, was weiß das Kind über seine Situation, Familie, Geschwister, Verwandte und deren Aufenthalt
- **Biographische Erhebungen, Vorgeschichte**
Schwangerschaft, Geburt, Entwicklungsverlauf, Störungen, Fähigkeiten, Vorlieben
- **Gesundheitszustand des Kindes**
körperlich, seelisch, geistig; Krankheiten, Allergien, Behinderungen, Behandlungsbedürftigkeit, Kur- und Krankenhausaufenthalte, Impfungen, Komplikationen
- **Eigenschaften und Verhalten des Kindes**
Entwicklungsstand, Sprache, motorische Fähigkeiten, soziales Verhalten, Persönlichkeitsmerkmale
- **Psychologische Begutachtung, Ergänzende Untersuchungen**
Therapieempfehlungen, Befindlichkeiten des Kindes, Entwicklungsstand, psychologische Testverfahren, Untersuchungsergebnisse anderer Institutionen, Entwicklungsprognosen, Beeinträchtigungen, Erbfaktoren.

8. Herkunftsfamilie

8.1 Arbeit mit leiblichen Eltern vor und nach der Vermittlung ihres Kindes

Mit den leiblichen Eltern sind die Ursachen der Unterbringung, die Reaktionen von Familienangehörigen und der Umwelt zu erörtern. Eltern, denen die Zusammenhänge zwischen ihrer eigenen Sozialisationsgeschichte und ihrer jetzigen Lebenssituation und -struktur bewusst werden, schätzen ihre eigenen Fähigkeiten realistischer ein. Sie können Handlungsstrategien entwickeln und ihre Lebenssituation neu ordnen. Die Akzeptanz der Trennung ist so eher möglich. Auch nach der Vermittlung des Kindes in eine Pflegefa-

milie haben die Herkunftseltern Anspruch auf Hilfe und Beratung, z. B. im Hinblick auf die Frage der Gestaltung von Besuchskontakten, Rückkehrvoraussetzungen und ihre Bedingungen, Informationen über die Entwicklung des Kindes, aber auch Hilfestellung, ihre neue Lebenssituation in den Griff zu bekommen. Den Herkunftseltern sind Hilfen anzubieten, die Folgen der Trennung von ihren Kindern zu bewältigen. Im Vordergrund der Arbeit mit den Herkunftseltern sollten deshalb folgende Zielsetzungen stehen:

Durch die Unterbringung des Kindes darf die Basis für eine weitere Arbeit mit den Herkunftseltern nicht zerstört werden. Dabei ist nach den Bedürfnissen im Einzelfall im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zu entscheiden, welche Fachkraft zukünftig mit der Herkunftsfamilie weiterarbeitet.

Wenn eine familiengerichtliche Entscheidung vorausgegangen ist, gestaltet sich die Arbeit mit den Herkunftseltern wesentlich schwieriger als mit den Eltern, die selbst den Anstoß für eine Fremdunterbringung ihres Kindes gegeben haben.

Die leiblichen Eltern dürfen von vornherein nicht über die Dauer der Unterbringung ihres Kindes in der Pflegefamilie (Transparenz im Verfahren) und den sich daraus ergebenden Konsequenzen im Unklaren gelassen werden.

9. Hilfen nach der Inpflegegabe

9.1 Begleitung der Pflegepersonen

Nach der Vermittlung des Kindes zu Pflegepersonen erfolgt durch den Pflegekinderdienst eine angemessene, individuelle Begleitung der Pflegefamilie.

Im Besonderen gehören zu den Aufgaben der Fachkraft :

- die Erarbeitung eines Kontraktes zwischen Pflegepersonen und Pflegekinderdienst
- intensive Beratungsgespräche, auch gemeinsam mit dem Pflegekind, den Familienangehörigen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes (Kindergarten, Schule etc.)
- Sicherstellung von notwendigen therapeutischen Hilfen für das Kind
- nach Erfordernis arbeitet die Fachkraft des Pflegekinderdienstes selbst mit dem Kind (Gespräche, Spielstunden)
- Information und Beratung der Pflegepersonen in allen Fragen, die das Pflegeverhältnis betreffen
- Klärung und Gestaltung des Verhältnisses zur Herkunftsfamilie.

9.2 Förderung und therapeutische Hilfen für Pflegekinder

Psychische und physische Beeinträchtigungen bei Pflegekindern sind oftmals extrem. Deren Ausprägung wird häufig erst nach Herausnahme der Kinder aus der Herkunftsfamilie für die Beteiligten deutlich.

Viele Pflegekinder bedürfen nach differenzierter Diagnostik spezieller Förderung, um Defizite im Sprachbereich, in der Grob- und Feinmotorik, in der Wahrnehmung oder im Sozialverhalten aufarbeiten zu können.

Die Mehrzahl der dauerhaft untergebrachten Pflegekinder wird beispielsweise durch die Einbeziehung von Frühförderstellen und/oder psychologischen Beratungsstellen zum Teil über einen längeren Zeitraum regelmäßig gefördert und therapiert. In Einzelfällen müssen die Pflegeeltern die Maßnahmen zu Hause weiterführen. Als zusätzliche Hilfen kommen beispielsweise die Einbeziehung von Fachärzten, sozialpädiatrischen Zentren, Ergo-, Logo-, Moto- und Spieltherapien, Psychotherapien, die Wahrnehmung von Gruppen- und Freizeitangeboten und der Austausch mit anderen Betroffenen u. a. in Betracht (vgl. § 27 Abs. 3 SGB VIII).

9.3 Unterstützende Angebote für Pflegepersonen/Pflegefamilien

Neben der Vorbereitung von Bewerbern auf die Aufgabe, ein Pflegekind aufzunehmen, bedürfen Pflegepersonen - evtl. auch ihre eigenen Kinder - nach Vermittlung eines Pflegekindes qualifizierter Hilfe und Beratung nach den jeweiligen Erfordernissen.

Hierzu sollten unterschiedliche Hilfe- und Beratungsangebote zur Verfügung stehen, wie z. B.:

- Gruppenarbeit/Gesprächsgruppen, Fortbildungsangebote
- Informationsabende
- Wochenendseminare
- Feste und Feiern
- Angebote familientherapeutischer Art u. a.
- Selbsthilfegruppen.

9.4 Kontakte des Pflegekinds zu Angehörigen der Herkunftsfamilie

Leibliche Eltern, in Einzelfällen auch andere Bezugspersonen, haben Umgangsrechte. Maßstab hierfür ist immer das Kindeswohl (vgl. § 1697 a BGB).

Bei Pflegekindern, die ihre leiblichen Eltern als bedrohlich erlebten, muss im Einzelfall zum Schutz des Kindes geprüft werden (§ 50 Abs. 3 SGB VIII), ob das Besuchsrecht durch familiengerichtlichen Beschluss eingeschränkt oder ausgeschlossen werden sollte. Zu beachten sind insbesondere auch die Regelungen des § 1684 BGB - Umgang des Kindes mit den Eltern - .

Besuchskontakte sollten realisiert werden, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen. Es gehört auch zum Wohle des Kindes, dass es in der Regel zu beiden Elternteilen Umgang hat. Dies gilt auch für den Umgang mit anderen Personen zu denen es Bindungen hat und deren Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist (§ 1626 Abs. 3 BGB). Auf die gegenseitige Akzeptanz von Pflegepersonen, Herkunftsfamilien und anderen Umgangsberechtigten sollte hingewirkt werden.

Pflegekinder, Pflegepersonen, leibliche Eltern und andere Bezugspersonen des Pflegekinds benötigen in der Regel bei der Ausgestaltung von Besuchskontakten Hilfe durch den Pflegekinderdienst (§§ 1684, 1685 BGB - Umgang mit weiteren Personen -)¹².

10. Beendigung des Pflegeverhältnisses

10.1 Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie

Das Pflegeverhältnis endet mit der Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie. Der Übergang sollte möglichst spannungsfrei gestaltet werden. Dem Kind sollte ein Vertrauenspartner zur Seite stehen, der es als Beistand und Rückhalt begleitet. Die Trennung darf niemals abrupt vor sich gehen, um seelische Schäden des Kindes zu vermeiden.

10.2 Adoption

Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt (§ 36 SGB VIII).

Ob die Voraussetzungen für eine Annahme als Kind gegeben sind oder ggf. geschaffen werden können, bestimmt sich nach den Regelungen des § 51 SGB VIII - Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind - sowie §§ 1747 - Einwilligung der Eltern - und 1748 BGB - Ersetzung der Einwilligung - .

10.3 Verselbständigung und eigenverantwortliche Lebensführung des Kindes

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII ist auch über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus zu gewährleisten. Sie soll die Persönlichkeitsentwicklung fördern und den jungen Volljährigen zur eigenverantwortlichen Lebensführung befähigen, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

10.4 Abbruch des Pflegeverhältnisses

Durch einen Abbruch wird ein Pflegeverhältnis ungeplant vorzeitig beendet, wobei die Gründe meist in Konflikten und Beziehungsstörungen zwischen Beteiligten liegen.

Ein Abbruch konfrontiert das Pflegekind mit einem Wechsel seiner Bezugspersonen und seinem sozialen Umfeld und hinterlässt bei allen Beteiligten sehr oft ein Gefühl des Scheiterns und Versagens.

Durch sich wiederholende Trennungserfahrungen können Kinder in ihrer Identitätsentwicklung und Beziehungsfähigkeit beeinträchtigt oder gestört sein. Betroffenen Kindern/Jugendlichen sollen Möglichkeiten zur Aufarbeitung derartiger Erfahrungen gegeben werden.

¹² Siehe dazu auch § 37 SGB VIII

10.5 Umgangsrecht nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses

Personen, bei denen das Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und/oder bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war, haben ein Recht auf Umgang, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 Abs. 2 BGB).

11. Organisation der Vollzeitpflege

11.1 Arbeitsauftrag und Ziele der Vollzeitpflege

Die Aufgaben und Ziele der Vollzeitpflege, die in den vorhergehenden Kapiteln ausführlich beschrieben sind, bestimmen deren Organisationsformen. Der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII geht immer ein Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII voraus, wenn die Unterbringung eines Kindes bei Pflegepersonen als angemessene Hilfe zur Erziehung angezeigt ist. Die Entscheidung wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen (§ 36 Abs. 2 SGB VIII).

11.2 Generelle und fallbezogene Tätigkeiten

- (Mitwirkung an der) Feststellung nach § 27 SGB VIII, dass Vollzeitpflege durchgeführt werden soll
- (Mitwirkung bei der) Erstellung, Fortschreibung und Überprüfung des individuellen Hilfeplanes zur Ausgestaltung und Durchführung der Hilfe
- Prüfung der Voraussetzungen der Eignung von Pflegepersonen (§ 44 Abs. 3 SGB VIII)
- Vermittlung des Kindes oder Jugendlichen in eine Vollzeitpflege
- Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie und der Pflegeperson nach § 37 SGB VIII
- Einbeziehung der Tätigkeiten nach § 38 SGB VIII
- Veranlassung oder Durchführung der zur Umsetzung erforderlichen organisatorischen, personellen, finanziellen und sachbezogenen Maßnahmen einschließlich Sicherstellung des Unterhalts (§ 39 SGB VIII) und Gewährung von Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII); Heranziehung zu den Kosten nach § 91 SGB VIII
- regelmäßige Kooperation der Fachkräfte und Beteiligten herstellen.

Planung des erforderlichen Angebotes, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung:

- Bestand an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen feststellen
- Konzept der Aufgabenwahrnehmung entwickeln oder überprüfen
- Bedarf an Angeboten für einen kurz-, mittel- und langfristigen Zeitraum ermitteln
- die zur Befriedigung des Bedarfs erforderlichen Vorhaben planen und/oder durchführen, z. B. Werbung und Schulung von geeigneten Pflegepersonen, Gruppenarbeit mit Pflegepersonen.

Einrichtung von Vollzeitpflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (§ 33 Satz 2 SGB VIII):

- Kooperation mit (Diensten) freien Trägern bei Heimen, Kliniken u. a. m.
- Mitwirkung an der Kinder- und Jugendhilfestatistik, Berichtswesen
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Mitwirkung an der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (public relations)
- Zusammenarbeit mit der Adoptionsvermittlungsstelle.

11.3 Organisationsformen

Der Arbeitsbereich Vollzeitpflege ist Teil der Aufbauorganisation der Jugendhilfe. Er ist sachgerecht zu organisieren.

Die Organisationshoheit liegt bei den Landkreisen und dem Stadtverband Saarbrücken. In der Praxis finden sich unterschiedliche Organisationsformen:

- Vollzeitpflege als Fachdienst
- Vollzeitpflege als Teil des Allgemeinen Sozialdienstes
- Aufgabenwahrnehmung durch freie Träger (§ 76 SGB VIII).

Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten des Jugendamtes werden in einem Bericht der KGST zur Organisation der Jugendhilfe¹³ beschrieben. Die KGST versteht diesen Bericht als eine Arbeitshilfe für die Feststellung und Prüfung, in welchem Umfang und mit welchen Standards Aufgaben der Jugendhilfe örtlich wahrgenommen werden sollen. Für die Ausübung von Jugendhilfe werden darin Handlungsprinzipien des SGB VIII, die den Charakter von Leitvorstellungen haben, erläutert:

- Lebenswelt- und Lebenslagen-Orientierung
- Prävention
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Gleichberechtigung
- Dezentralisation
- Ganzheitlichkeit
- Integration
- Angebotscharakter
- Beteiligung der Betroffenen
- Vielfalt und Vernetzung der Angebote.

11.4 Grundsätze zur Organisation

Die fach- und sachgerechte Wahrnehmung der Aufgabe "Vollzeitpflege" setzt voraus:

11.4.1 Ausstattung mit Fachkräften¹⁴

Der Aufgabenbereich Vollzeitpflege ist sehr komplex. Die unmittelbare Durchführung der Aufgabe erfordert bei Fachkräften weitergehende Kenntnisse, fachliche Vertiefungen und Spezialwissen (s. hierzu § 72 SGB VIII).

11.4.2 Fallzahlen

Maßstab für eine Fallzahlbemessung ist der Schwierigkeitsgrad der Einzelfälle sowie der Umfang und die Intensität der Einzelfallbetreuung, wie z.B. die Häufigkeit und Dauer der Betreuungsgespräche mit den Pflegepersonen, die Vermittlung von Therapien und die Förderung der Pflegekinder, Kontakte mit dem Kind selbst, Gespräche mit den leiblichen Eltern, Lehrern, Ärzten etc., Häufigkeit von Stellungnahmen und Berichten, Öffentlichkeitsarbeit, Arbeit mit Bewerbern und das örtlich festzulegende Leistungsprofil des Aufgabenbereiches Vollzeitpflege im Gesamtspektrum der familienergänzenden und –ersetzenden Hilfen für junge Menschen und ihre Familien in besonderen Problemlagen.

11.4.3 Vermittlungsausgleich

Kooperationen mit anderen Jugendämtern sind anzustreben. Dieses gilt insbesondere in Fällen des Wechsels der Zuständigkeit gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII.

11.4.4 Öffentlichkeitsarbeit

Für eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und das erforderliche Werben von Pflegepersonen ist ein Arbeitskonzept zu erstellen.

11.4.5 Kooperation

Die mit Vollzeitpflege befassten Fachkräfte des Jugendamtes müssen mit den anderen sozialen Diensten zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit sollte durch Aufgabenbeschreibung und Zuständigkeitsklärung sichergestellt werden.

11.4.6 Sachmittelausstattung

¹³ KGSt – Bericht 3/1993-Organisation der Jugendhilfe

¹⁴ Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Stand: Juli 1996

Eine entsprechende Sachmittelausstattung ist sicherzustellen, d. h.:

- Für Öffentlichkeitsarbeit, Gruppenarbeit, Bildungsfreizeiten mit Pflegefamilien/Pflegepersonen/Kindern und Jugendlichen sollten den Fachkräften angemessene **Dispositionsmittel** zur Verfügung stehen.
- Ausreichende **Fachliteratur** sowie geeignete technische Hilfsmittel sollten vorhanden sein.
- Für **Dienstfahrten** sollte ein PKW zur Verfügung stehen.
- Für die Beratungsgespräche, die in der Dienststelle geführt werden, ebenso wie für die Gruppenarbeit sowie die Arbeit mit Kindern sollten **geeignete Räume**¹⁵ zur Verfügung stehen. Diese Räume sollten von ihrer Ausstattung her eine gute Gesprächsatmosphäre ermöglichen. Die Gruppenräume sollten auch außerhalb der üblichen Bürozeiten genutzt werden können.
- Die Aufgabe erfordert in besonderem Maße Kooperation zwischen den mit der Aufgabe betrauten Fachkräften. Mitentscheidend für eine sachgerechte Arbeit sind regelmäßige **Team- und Fachkräftebesprechungen**.
- Die besondere Aufgabenstellung der Vollzeitpflege bedingt eine möglichst **flexible Arbeitszeitgestaltung**.
- Die Fachkompetenz der Fachkräfte der Vollzeitpflege sollte kontinuierlich gefördert werden. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: **Praxisberatung, Supervision, Fortbildung und Erfahrungsaustausch** auf örtlicher und überörtlicher Ebene.

12. Leistungen zum Unterhalt, von Krankenhilfe und pädagogischer und therapeutischer Hilfen

12.1 Leistungen zum Unterhalt

Wird Personensorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII in Form von Vollzeitpflege gewährt, ist gem. § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen (Annexleistung); dazu gehören auch die Kosten der Erziehung (Unterhalt nach § 27 SGB XII, Pflege- und Erziehungskosten gem. §§ 1606 Abs. 3 Satz 2, 1610 Abs. 2 BGB).

Soweit nach den Besonderheiten des Einzelfalles nicht abweichende Leistungen, z.B. bei besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen (§ 33 Satz 2 SGB VIII) erforderlich sind, wird das Pflegegeld als monatlicher Pauschalbetrag - er umfasst auch Taschengeld (Barbetrag) - gewährt.

Der Pauschalbetrag wird durch das Landesjugendamt jährlich festgesetzt.

Der notwendige Unterhalt ist laufende Leistung und wird als monatliches Pflegegeld an die Pflegepersonen ausgezahlt.

Die Beträge für die Bereitschaftspflege sowie einmalige Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII können nach örtlicher Festsetzung gewährt werden.

Wird ein Kind oder Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht, gelten die dortigen Regelungen mit der vorteilhaften Folge, dass sich bei einem Zuständigkeitswechsel gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII Änderungen nicht ergeben.

Die Tatsache, dass Pflegepersonen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege die Vormundschaft für ihr Pflegekind übernehmen, hat keine Auswirkungen auf den Pflegegeldanspruch.

12.2 Krankenhilfe und Beiträge zur Pflegeversicherung

Krankenhilfe im Umfang der Leistungen nach dem SGB XII ist gem. § 40 SGB VIII Bestandteil der Jugendhilfeleistung, sofern nicht vorrangige Ansprüche aus Familienversicherung nach dem SGB V bestehen.

Junge Menschen, die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII erhalten, sind gem. § 21 Nr. 4 SGB XI pflegeversicherungspflichtig. Die Beiträge sind vom Leistungsträger der Jugendhilfe zu tragen.

¹⁵ Siehe dazu auch Nr. 9.3

Sofern für Pflegekinder kein Krankenversicherungsschutz besteht, bietet § 40 SGB VIII die Möglichkeit, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen.

Es ist zu prüfen, ob Pflegekinder in der Krankenversicherung der Pflegepersonen mitversichert werden können.

Sofern nach dem SGB V für Pflegekinder, die bei Pflegepersonen krankenversichert sind, Zuzahlungen gefordert werden, sind diese vom Jugendamt zu übernehmen.

12.3 Pädagogische und therapeutische Hilfen

Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere auch die Gewährung von pädagogischen und damit verbundenen therapeutischen Leistungen - vgl. Ziffer 9.2 - (§ 27 Abs. 3 SGB VIII).

13. Einzelfragen

13.1 Örtliche Zuständigkeit

Die Pflegekinderdienste der Jugendämter und der Träger der freien Jugendhilfe arbeiten unter Beachtung des Sozialdatenschutzes (s. dazu Nr. 13.11 und Nr. 13.12) bei der Durchführung einer Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege zusammen. Hilfepläne werden in dem Umfang gegenseitig zur Verfügung gestellt, wie es für ihre Fortschreibung erforderlich ist. Amtshilfe kommt zur Erledigung einzelner Aufgaben in Betracht (s. dazu auch Nr. 13.14).

Bei einem Zuständigkeitswechsel gem. § 86 Abs. 1 - 5 SGB VIII ist das neu zuständige Jugendamt und das Jugendamt am g.A. der Pflegepersonen unverzüglich zu informieren.

Wird ein Minderjähriger außerhalb des eigenen Jugendamtsbereiches zu Pflegepersonen vermittelt, ist sicherzustellen, dass das Pflegeverhältnis mit dem Jugendamt am g. A. der Pflegepersonen einvernehmlich begründet wird. Kann kein Einvernehmen zur Geeignetheit von Bewerbern hergestellt werden, sollte aus fachlichen Gründen von einer Vermittlung abgesehen werden.

Wechselt die Zuständigkeit gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII bleibt das abgebende Jugendamt dafür zuständig, die Aufrechterhaltung der Beziehungen des Minderjährigen zu seiner Herkunftsfamilie fördernd zu unterstützen.

Ändert sich nach einem Zuständigkeitswechsel gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII die Hilfeart, dann bestimmt sich die Zuständigkeit wiederum nach § 86 Abs. 1 - 5 SGB VIII.

13.2 Personensorgerecht

Die elterliche Sorge umfasst die Pflicht und das Recht des Vaters und der Mutter, für das minderjährige Kind zu sorgen; diese beinhaltet die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und die Sorge für das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge) -§ 1626 Abs. 1 BGB-.

Die elterliche Sorge ist Ausdruck des natürlichen Elternrechtes und kann dementsprechend nur von diesen selbst ausgeübt werden. Ist sie ihnen entzogen oder eingeschränkt worden, wird sie von einem Vormund oder Pfleger wahrgenommen.

Die Pflegeeltern vertreten die Personensorgeberechtigten in der Ausübung der elterlichen Sorge, sofern nicht die Personensorgeberechtigten etwas anderes erklärt haben oder das Familiengericht etwas anderes angeordnet hat.

13.3 Haftpflichtversicherung

Für alle Personen- und Sachschäden, die das Pflegekind sich oder Dritten zufügt, haften ggf. mit Beginn der Inpflegenahme eines Kindes die Pflegeeltern als Aufsichtspflichtige. Die Jugendämter haben im Regelfall als freiwillige Leistung für ihre Pflegekinder Pauschalversicherungen abgeschlossen, die von Pflegekindern verursachte Sach- und Personenschäden im Innen- und Außenbereich regulieren. Sofern das zuständige Jugendamt keine pauschale Haftpflichtversicherung für Pflegekinder abgeschlossen hat, durch die auch solche Schäden reguliert werden, die den Pflegeeltern durch das Kind entstehen, empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.

13.4 Unfallversicherung

Pflegekinder genießen grundsätzlich den gleichen Versicherungsschutz wie leibliche Kinder, d. h., gegen Unfälle während des Besuchs von Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen sowie auf dem Hinweg

zu oder dem Rückweg von solchen Einrichtungen sind sie durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

Zum Schutz gegen private Unfälle kann sich der Abschluss einer privaten Unfallversicherung von Pflegekindern empfehlen, sofern seitens des zuständigen Jugendamtes keine pauschale Unfallversicherung für Pflegekinder besteht.

13.5 Kindergeld

Nach dem Kindergeldgesetz sind Pflegeeltern anspruchsberechtigt, für ihr Pflegekind das gesetzliche Kindergeld zu beziehen oder bei entsprechendem Einkommen, den maßgeblichen Steuerfreibetrag zu nutzen, wobei nach § 39 (6) SGB VIII eine anteilige Anrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld erfolgt. Die jeweilige Höhe der Anrechnung hängt von der Anzahl der dem Haushalt zugehörigen Kinder ab.

13.6 Opferentschädigungsgesetz

Sofern Pflegekinder durch eine Gewalttat (z. B. in der Herkunftsfamilie) einen gesundheitlichen oder psychischen Schaden erlitten haben, können sie gegebenenfalls nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten - Opferentschädigungsgesetz - (OEG) Versorgung erhalten.

Sofern die geforderten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (Gewalttat i. S. d. G. = vorsätzlicher, rechtswidriger tatsächlicher Angriff gegen eine Person) ist das Kind als Geschädigtes grundsätzlich anspruchsberechtigt, weshalb es sich empfiehlt, unverzüglich einen formlosen Antrag beim Versorgungsamt für das Pflegekind zu stellen.

Nähere Auskünfte zum Verfahren sowie zur Hilfestellung bei der Antragsbegründung bieten die Versorgungsämter.

13.7 Schutzvorschriften für Pflegekinder

§ 44 SGB VIII i. Verb. mit §§ 26-30 Saarländisches AG KJHG regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege. Festgelegt ist, in welchen Fällen der Inpflegenahme eine Pflegeerlaubnis erforderlich ist und welche Fälle davon ausgenommen sind.

Das Jugendamt soll Pflegestellen gem. § 37 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII überprüfen. Die Pflegepersonen sind auf die Mitteilungspflichten gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII hinzuweisen.

Die allgemeine Mitteilungspflicht gem. § 44 Abs. 4 SGB VIII gilt für erlaubnispflichtige Familienpflege.

In den anderen Fällen des § 44 Abs. 1 SGB VIII ist der Schutz von Kindern, die sich mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung aufhalten unter den Voraussetzungen des § 1666 BGB im Rahmen des § 43 SGB VIII letztlich durch Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten zu gewährleisten.

Mitteilungspflichten können z. B. umfassen:

- Tod des Pflegekindes
- schwere Krankheiten
- Wohnortwechsel, Wohnungswechsel
- Schulwechsel.

13.8 Namensänderung bei Pflegekindern

Bei Pflegekindern, die in ihren neuen familiären Systemen integriert sind und ihre Pflegeeltern als faktische Eltern erleben, besteht die Möglichkeit der Namensänderung. Nach § 3 Abs. 1 Namensänderungsgesetz muss für eine positive Entscheidung ein wichtiger Grund vorliegen, der die Änderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund im Sinne des § 3 Namensänderungsgesetz ist gem. Ziff. 42 NamÄndVwV gegeben, wenn es sich um einen Antrag eines Pflegekindes handelt, seinen Familiennamen in den Familiennamen der Pflegeeltern zu ändern und wenn die Namensänderung dem Wohl des Kindes förderlich ist, das Pflegeverhältnis auf Dauer besteht und eine Annahme als Kind noch nicht in Frage kommt.

Der Antrag auf Namensänderung ist bei der zuständigen örtlichen Behörde (z.B. Standesamt, Einwohnermeldeamt) der Pflegeeltern zu stellen.

13.9 Kindererziehungszeiten

Seit 1.1.1986 sind Mütter oder Väter (bei gemeinsamer Erziehung durch Vater und Mutter in der Regel die Mütter) in den ersten 12 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes rentenversichert.

Kindererziehungszeiten gleicher Dauer vor dem 1.1.86 werden für die Erfüllung der Wartezeit angerechnet, wenn die Mütter oder Väter nach dem 31.12.1920 geboren sind. Voraussetzung ist, dass sie ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze erzogen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufgehalten haben.

Mütter oder Väter in diesem Sinne sind gem. § 56 Abs. 3 Nr. 3 SGB I auch Pflegemütter und Pflegeväter. Erziehen mehrere Personen das Kind, ist der Elternteil versichert, der das Kind überwiegend erzieht. Die Meldebehörden sind verpflichtet, den Versicherungsträgern die Versicherungszeiten mitzuteilen.

13.10 Bundeserziehungsgeldgesetz

Pflegepersonen haben Anspruch auf Erziehungsgeld, wenn sie in dem vom Bundeserziehungsgeldgesetz vorgesehenen Anspruchszeitraum das umfassende Sorgerecht gem. § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB über das Pflegekind ausüben. Die Ausübung von Teilen der elterlichen Sorge im Rahmen des § 38 SGB VIII begründet keine Anspruchsberechtigung¹⁶.

Der Anspruch auf Elternzeit wird ab 2004 auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ausgedehnt, die ein Kind in Vollzeitpflege aufgenommen haben. Näheres ist bei der Erziehungsgeldstelle des Landesamtes für Jugend, Soziales und Versorgung zu erfragen.

13.11 Schutz von Sozialdaten

Anwendung finden die §§ 61 ff. SGB VIII und die dort genannten Vorschriften des SGB I und SGB X. § 61 Abs. 4 SGB VIII weist darauf hin, dass bei Inanspruchnahme von Trägern der freien Jugendhilfe der Schutz der Sozialdaten in entsprechender Weise sicherzustellen ist.

13.12 Sozialgeheimnis

§ 203 StGB ist zu beachten.

13.13 Akteneinsicht

Anwendung finden die §§ 8 ff. SGB X zum Verwaltungsverfahren, insbesondere § 25 SGB X.

13.14 Amtshilfe

Anwendung finden die §§ 3 ff. SGB X.

¹⁶ Urteil des Bundessozialgerichtes vom 28.02.1996 -AV 1996/610-